

# Wirtschaftsdienst

## Versicherungs- und Bausparkaufleute

4 | April 2007

Steuern · Recht · Agenturführung · Anlagevermittlung

### Kurz informiert

Neu: Topseminare für Versicherungskaufleute	1
Gesundheitsreform – Diese Termine sind wichtig für Sie!	
Altersvorsorge Selbstständiger besser geschützt	2
Abgeltungsteuer: Neue Regeln für Lebensversicherungen	
Lebensversicherung nicht nachträglich zu verwerten	
Merkblatt zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	3
Buchauszug im Verhältnis Vertreter – Untervertreter?	
Auflösung bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung	
Keine Betreuungsrückstellung bei Bestandsübernahme	4
Rückstellung auch für „Schadenversicherungen“	
Workshops zum Ausstieg aus der Ausschließlichkeit	

### LV-Finanzierung

Weitere Zahlungen sind	
zur vollständigen Darlehenstilgung erforderlich	5

### Sozialversicherung

Fremdgeschäftsführer mit beherrschendem	
Einfluss ist sozialversicherungsfrei	6

### Rechtsprechung von A bis Z

Aktuelles aus dem Versicherungsrecht	7
--------------------------------------	---

### Gesetzesänderungen

Der Stand der Dinge bei den Gesetzesvorhaben	9
--	---

### Kfz-Kosten

Fahrtenbuch: So erstellen Sie und Ihre Mitarbeiter	
Ihre Aufzeichnungen ordnungsgemäß	10

### Altersversorgung

Ist die betriebliche Altersversorgung	
für Teilzeitbeschäftigte interessant?	14

### Ehegatten-Arbeitsverhältnis

Wann liegt eine Überversorgung	
im Ehegatten-Arbeitsverhältnis vor?	19



Online-Service unter [www.iww.de](http://www.iww.de)

Kennwort für April: Beratungsvertrag

Minijob, Gleitzonejob und Ehegatten-Arbeitsverhältnis

## Ist die betriebliche Altersversorgung für Teilzeitbeschäftigte interessant?

von Steuer- und Rentenberater Alexander Ficht, Dreieich

### Drei brennende Fragen

Ist die Entgeltumwandlung für Teilzeitbeschäftigte interessant? Wie sieht es mit der arbeitgeberfinanzierten Altersversorgung aus? Was ist bei einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) im Teilzeit-Ehegattenarbeitsverhältnis zu beachten? Fragen, auf die der folgende Beitrag eine Antwort gibt.

### Entgeltumwandlung

#### Grundsätzlich Rechtsanspruch

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer haben seit 1. Januar 2002 einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Dies gilt uneingeschränkt für Gehaltsempfänger, auch für die mit einem Gehalt in der Gleitzone (400,01 bis 800 Euro). Geringfügig Beschäftigte bis 400 Euro (Minijobber) sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei und haben daher keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung. Sie sind entweder auf die Mitwirkung/Zustimmung des Arbeitgebers angewiesen oder sie verzichten auf die Rentenversicherungsfreiheit. Dann haben auch sie ein Recht auf Entgeltumwandlung.

**Wichtig:** Ein Entgeltumwandlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer bereits über eine durch Entgeltumwandlung finanzierte bAV verfügt. Es besteht aber ein sogenannter „Auffüllanspruch“, wenn mit der bisherigen Entgeltumwandlung die Obergrenze noch nicht erreicht wird.

#### Vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze

#### Steuer- und bis 31. Dezember 2008 Sozialversicherungsfreiheit

Die Entgeltumwandlungen in eine Direktzusage oder Unterstützungskasse sind steuerfrei wegen eines fehlenden Zuflusses, diejenigen in eine Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung aufgrund von § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz.

Die Entgeltumwandlungen sind bis zu einer Höhe von vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei. Das gilt noch bis zum 31. Dezember 2008 (§ 115 Sozialgesetzbuch IV, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 Sozialversicherungsgeltverordnung). Für Zusagen bis 2005 sind Sondervorschriften zu beachten.

#### Interessant für Minijobber und Beschäftigte in der Gleitzone?

Gehaltsempfänger im Bereich der Minijobs bzw. in der Gleitzone verfügen in aller Regel über eine geringe eigene Altersvorsorge. Es stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Entgeltumwandlung eine sinnvolle Investitionsentscheidung zur Verbesserung der eigenen Altersvorsorge ist. Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

- **Gruppe 1:** Der Beschäftigte bezieht ein Bruttoeinkommen im Minijobbereich (bis zu 400 Euro).
- **Gruppe 2:** Der Beschäftigte bezieht ein Bruttoeinkommen im unteren Bereich der Gleitzone, sodass nach der Entgeltumwandlung das Bruttoeinkommen unter 400 Euro sinkt.
- **Gruppe 3:** Der Beschäftigte bezieht ein Bruttoeinkommen im oberen Bereich der Gleitzone, sodass auch nach der Entgeltumwandlung das Bruttoeinkommen über 400 Euro liegt.

**Drei Gruppen**

**Gruppe 1: Entgeltumwandlung innerhalb eines Minijobs**

Minijobs sind dadurch gekennzeichnet, dass das monatliche Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro nicht übersteigt. Die Arbeitnehmer sind in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt einen Pauschalbetrag von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent Lohnsteuer) des Arbeitsentgelts.

**Beispiel**

A arbeitet wöchentlich 8 Stunden als Innendienstmitarbeiterin. Ihr monatliches Arbeitsentgelt beträgt 400 Euro.

A erhält 400 Euro steuerfrei. Der Arbeitgeber führt die pauschalen Abgaben in Höhe von 120 Euro (400 Euro x 30 %) ab zuzüglich U1 und U2.

**Minijobs sind für den Beschäftigten abgabenfrei**

A hat keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten einer bAV. Sie ist auf die Zustimmung des Arbeitgebers angewiesen. Entsprechende Vereinbarungen führen dann zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalbeiträge.

**Abwandlung**

A möchte von ihrem Gehalt einen Betrag von monatlich 100 Euro im Wege der Gehaltsumwandlung in eine betriebliche Altersvorsorge einbezahlen. Der Arbeitgeber stimmt der Gehaltsumwandlung zu.

Bruttoarbeitslohn	400 Euro
./ Entgeltumwandlung bAV	./ 100 Euro
Bruttoarbeitslohn nach Entgeltumwandlung	300 Euro

Der Arbeitgeber muss nur 90 Euro abführen (300 Euro x 30%) zuzüglich U1 und U2.

**Bewertung:** A verzichtet auf 100 Euro Liquidität zugunsten einer bAV. Diese unterliegt im Auszahlungszeitpunkt der „nachgelagerten“ Besteuerung. Das bedeutet, dass aus „steuerfreien“ Einnahmen aus dem Minijob durch die Entgeltumwandlung „versteuerte“ Einnahmen (wenn auch erst nachgelagert) werden. Hinzu kommt die Krankenversicherungspflicht auf die Auszahlungen. Sicherlich keine gute Entscheidung. Besser wäre es in diesen Fällen, den Betrag in eine private Rentenversicherung mit späterer Ertragsanteilsbesteuerung statt in eine Entgeltumwandlung zu investieren.

**Aus Liquiditäts- und Kapitalanlagegesichtspunkten nicht zu empfehlen**

**In der unteren Gleitzone**

**Gruppe 2: Bruttoeinkommen im unteren Bereich der Gleitzone**

Der Beschäftigte bezieht ein Bruttoeinkommen im unteren Bereich der Gleitzone, so dass nach der Entgeltumwandlung das Bruttoeinkommen 400 Euro oder weniger beträgt.

**Beispiel**

A hat ein Bruttoeinkommen von 500 Euro. Sie muss wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze dem Agenturinhaber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. A ist verheiratet und kinderlos, ihr Ehemann hat die Steuerklasse III. Sie ist bei der AOK Hessen krankenversichert. Für die U1 gelten bei der AOK Hessen 1,6 Prozent, für die U2 0,1 Prozent. A hat kein weiteres Arbeitsverhältnis. Die Lohnsteuer beträgt 63,50 Euro zuzüglich 5,71 Euro Kirchensteuer. Der Sozialversicherungsbeitrag teilt sich wie folgt auf:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Krankenversicherung (14,9 %)	37,25 Euro	30,73 Euro
Rentenversicherung	49,75 Euro	35,85 Euro
Arbeitslosenversicherung	10,50 Euro	7,56 Euro
Pflegeversicherung	4,25 Euro	4,13 Euro
U1: 6,88 Euro; U2: 0,43 Euro	7,31 Euro	
<b>Summe Sozialversicherung</b>	<b>109,06 Euro</b>	<b>78,27 Euro</b>

Der monatliche Auszahlungsbetrag bei A beträgt 352,52 Euro. Der Personalkostenaufwand des Arbeitgebers beträgt 609,06 Euro.

**Risiko Steuernachzahlung**

A muss den Arbeitslohn in der jährlichen Einkommensteuererklärung ansetzen. Dies könnte aufgrund der Zusammenveranlagung mit dem Ehemann oder anderer positiver eigener Einkünfte zu einer Einkommensteuernachzahlung führen und damit das Nettogehalt noch einmal reduzieren.

**Abwandlung**

A entscheidet sich für eine Entgeltumwandlung in Höhe von 100 Euro, dann sieht ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung wie folgt aus:

Bruttoarbeitslohn	500 Euro
./. Entgeltumwandlung bAV	./. 100 Euro
Bruttoarbeitslohn nach Entgeltumwandlung	400 Euro

A erhält 400 Euro monatlich. Der Personalkostenaufwand beim Arbeitgeber beträgt 620 Euro (500 Euro + 400 Euro x 30%) zuzüglich U1 und U2.

**bAV „quasi“ aus der Ersparnis heraus finanziert**

**Bewertung:** 2007 und 2008 kann die bAV „quasi“ aus der Ersparnis (Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) finanziert werden. A würde in der Gleitzone lediglich 352,52 Euro ausgezahlt bekommen. Zudem besteht das Risiko einer weiteren steuerlichen Belastung. Dagegen erhält A bei der Entgeltumwandlung 400 Euro netto und die bAV-Beitragseinzahlung von monatlich 100 Euro. Selbst unter

Berücksichtigung des Umstandes, dass die späteren Rentenzahlungen aus der bAV einkommensteuer- und krankenversicherungspflichtig sind, ist in dieser Konstellation eine Entgeltumwandlung zu empfehlen.

**Wichtig:** Aufgrund der ab 2009 geltenden Sozialversicherungspflicht für die Entgeltumwandlungen sieht das Ergebnis leider nicht mehr so günstig aus, weil ab 2009 ein Systemwechsel zwischen der Gleitzone- und dem pauschalierten Minijob nicht mehr möglich sein wird. Das heißt die Gruppe 2 entspricht dann der Gruppe 3.

**Systemwechsel  
2009 ist nachteilig!**

**Gruppe 3: Entgeltumwandlung innerhalb der Gleitzone**

Bei einer Entgeltumwandlung innerhalb der Gleitzone „sparen“ Arbeitnehmer im Jahr 2007 und 2008 voraussichtlich letztmalig die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge. Beim Arbeitnehmer fällt in der Ansparphase keine Lohnsteuer an, allerdings kommt es in der Auszahlungsphase zur „nachgelagerten“ Besteuerung und Krankenversicherungspflicht.

**Beispielrechnungen**

A hat einen Bruttolohn von 700 Euro. Vereinfacht dargestellt ergibt sich folgende Rechnung:

	Ohne bAV	mit bAV 2007/08	mit bAV ab 2009
Bruttolohn	700 Euro	700 Euro	700 Euro
bAV	-	./. 200 Euro	
Sozialversicherungspflichtig	700 Euro	500 Euro	700 Euro
Lohnsteuerpflichtig			500 Euro
Steuern gesamt	./. 104,41 Euro	./. 69,21 Euro	./. 69,21 Euro
Sozialversicherung Arbeitnehmer	./. 140,75 Euro	./. 78,27 Euro	./. 140,75 Euro
Netto-Einkommen	454,84 Euro	352,52 Euro	490,04 Euro
bAV			./. 200 Euro
Netto-Auszahlung	454,84 Euro	352,52 Euro	290,04 Euro
Sozialversicherung Arbeitgeber	153,95 Euro	109,06 Euro	153,95 Euro

Bei A schrumpft die Nettoauszahlung mit bAV 2009 auf 290,04 Euro.

**Beurteilung unter Liquiditäts- und Kapitalanlagegesichtspunkten**

Vorteile aus der Entgeltumwandlung ergeben sich in den Jahren 2007 und 2008 durch die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge. Weitere Vorteile können sich durch die nachgelagerte Besteuerung immer dann ergeben, wenn der Steuersatz im Rentenfall niedriger als in der Ansparphase ist. Insoweit ist die bAV empfehlenswert.

Nachteilig wirkt sich die Krankenversicherungspflicht in der Auszahlungsphase aus, die nach derzeitiger Rechtslage selbst dann entstehen soll, wenn in der Ansparphase Krankenversicherungsbeiträge für die bAV anfallen (ab 2009). Aufgrund der Vor- und Nachteile sollte die Anlageentscheidung sorgfältig überprüft werden.

**Krankenversicherungsbeiträge  
ab 2009**

### Arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge

Bei der arbeitgeberfinanzierten bAV handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die zusätzlich zum vertraglich geschuldeten Gehalt geleistet wird. Im Gegensatz zur Entgeltumwandlung besteht seitens des Arbeitnehmers kein Rechtsanspruch. Die Zusagen werden unverfallbar, sofern die Zusage mehr als 5 Jahre besteht und der Arbeitnehmer älter als 30 Jahre ist.

**Nachgelagerte  
Steuerpflicht**

Arbeitgeberfinanzierte bAV sind in der Ansparphase lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze. In der Auszahlungsphase sind die Leistungen steuerpflichtig und unterliegen der Krankenversicherungspflicht.

**Beispiel**

Der Agenturinhaber gewährt A zu ihrem Bruttolohn von 500 Euro eine bAV von 100 Euro.

Bruttolohn	500,00 Euro
./. Steuern gesamt	./. 69,21 Euro
./. Sozialversicherung Arbeitnehmer	./. 78,27 Euro
Netto-Auszahlung	352,52 Euro
+ bAV	+ 100,00 Euro
Sozialversicherung Arbeitgeber	109,06 Euro

Der monatliche Auszahlungsbetrag bei A beträgt 352,52 Euro. Die 100 Euro bAV erhält sie „oben drauf“

**Beurteilung:** Für den Arbeitgeber stellt die arbeitgeberfinanzierte bAV ein geeignetes Mittel dar, qualifizierte Mitarbeiter zu binden.

### Besonderheiten beim Ehegatten-Arbeitsverhältnisse

Wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis ist auch bei steuerlich anzuerkennenden Ehegatten-Arbeitsverhältnissen eine bAV möglich. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die zugesagte bAV keine Überversorgung bewirkt. Von einer steuerschädlichen Überversorgung gehen die Finanzämter aus, wenn die zugesagten Leistungen aus sämtlichen Durchführungswegen der bAV zusammen mit der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung 75 Prozent der Aktivbezüge übersteigen. Folge: Kein Betriebsausgabenabzug bzw. verdeckte Gewinnausschüttung.

**Vorsicht vor zu  
hohen Bezügen**

**Wichtig:** Eine mögliche Überversorgung hat die Finanzverwaltung in der Vergangenheit nicht geprüft, wenn die laufenden Aufwendungen für die Altersversorgung 30 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht überstiegen. Auch wenn diese Vereinfachungsregel inzwischen aufgegeben worden ist, so ist doch vor zu hohen Versorgungsbezügen zu warnen. Mehr dazu auf den Seiten 19 und 20